



Programm DaziT – Begleitgruppe Wirtschaft

Sitzung 3/2022 (19.09.2022)

Aktuelle Informationen aus dem BAZG

Der Direktor gibt eine aktuelle Übersicht über Geschäfte und Herausforderungen des BAZG.

Revision Zollrecht

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Totalrevision des Zollgesetzes und zur Schaffung eines neuen Rahmengesetzes am 24. August 2022 [verabschiedet](#). Wie bereits anlässlich der letzten Sitzung der Begleitgruppe Wirtschaft kommuniziert sind die von der Wirtschaft in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen in die überarbeitete Vorlage eingeflossen und wurden weitestgehend berücksichtigt ([Protokoll vom 14.06.2022](#)). Die parlamentarische Beratung beginnt im Nationalrat (Erstrat). Federführend ist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK).

Das Verordnungsrecht umfasst v. a. eine Rahmenverordnung zum BAZG-Vollzugsaufgaben-gesetz (BAZG-VG), eine Ausführungsverordnung zum Zollabgabengesetz (ZoG), eine Ge-bührenverordnung (keine Gebührenerhöhung geplant), eine Datenbearbeitungsverordnung, Ausführungsverordnungen zu den BAZG-Abgabeerlassen sowie Ausführungsverordnungen zu den nicht abgaberechtlichen Erlassen.

Der Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung des Verordnungsrechts soll weiterhin in Form von Workshops stattfinden. Zwischenergebnisse könnten in thematischen Blöcken in eine Konsultation gegeben werden. Eine grobe Zeitplanung in drei Phasen wurde erstellt. Die Datenbearbeitungsverordnung soll parallel zur Entwicklung der IT-Systeme entstehen. Am Schluss erhält die Wirtschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den kompletten Ent-würfen der relevanten Verordnungen.

Ziel bleibt die Vereinfachung der Prozesse. Konkrete Vorschläge der Wirtschaft sind nach wie vor sehr willkommen. Zur Diskussion stehen die Prozesse zur Abgabenerhebung, nicht jedoch die Abgabenhöhe. Letztere ist nicht Bestandteil der Revision und bleibt unverändert.

Passar 1.0: Stand der Entwicklung und Ausblick

Die Entwicklung von Passar 1.0 ist auf Kurs. Zahlreiche Funktionalitäten sind gemäss Pla-nung konzipiert und fertig entwickelt, sie werden den Software-Entwicklern nun für Tests zur Verfügung gestellt. Abweichungen zum kommunizierten Zeitplan gibt es in vereinzelt Be-reichen. Bei der Durchfuhr wie auch bei der Ausfuhr ist der Standardprozess (Happy Path) fertiggestellt. Die Erarbeitung der Spezialverfahren Nationale Durchfuhr und gewisse As-

pekte des Standardverfahrens Ausfuhr (Ergänzung, Rückzugsantrag) benötigen zum Teil umfassendere Abklärungen und entsprechend auch mehr Zeit. Bei den Stammdaten werden die Codelisten laufend aktualisiert. Die Aktivierung auf dem Wasserweg wurde zugunsten der Strasse zurückgestellt: Der Prozess ist konzipiert jedoch noch nicht entwickelt. Die Details zu den einzelnen Funktionalitäten werden im Rahmen der AG Software-Entwicklung kommuniziert. Das Ziel, alle Funktionalitäten des Grundprozesses bis Ende Januar 2023 fertig zu entwickeln, bleibt nach wie vor erreichbar.

Von der Einführung von Passar 1.0 werden zwei Prozesse tangiert: der Warenprozess und der Transportprozess. Der Warenprozess wird schrittweise in ein neues IT-System (Passar und Umsysteme) überführt, bleibt jedoch unverändert. Der Transportprozess knüpft am heutigen Laufzettelverfahren an und ermöglicht die automatische Aktivierung an der Grenze. Die Transportanmeldung kann im Anschluss an die Warenanmeldung und aufbauend darauf (keine Mehrfacherfassung von gleichen Daten) erfasst werden.

Die Transportanmeldung ist ab dem 1. Juni 2023 fakultativ aber empfohlen: sie ermöglicht eine effiziente Anwendung von Passar 1.0 und eine Beschleunigung des Grenzprozesses. Eine automatische Aktivierung kann mittels Activ App (Erfassen einer vorhandenen Warenanmeldung mit Smartphone) oder mit einer Transportanmeldung und Telematik erfolgen. Ohne Transportanmeldung greifen die bisherigen Prozesse: Die MRN-Nummern werden an der Hochkabine oder Schalter gescannt und dienen zur Erstellung einer manuellen Transportanmeldung durch das BAZG. Dieser Prozess kommt auch bei Systemausfällen auf Seite gegenüber zum Einsatz.

Das gewählte Vorgehen (fakultative aber empfohlene Transportanmeldung) erlaubt eine progressive Steigerung des Volumens, die Identifikation von Optimierungspotential und die schrittweise Weiterentwicklung des Systems im engen Austausch mit der Wirtschaft. Die Einführung von Passar 1.0 kann somit als «nationaler Pilot» betrachtet werden. Die Gespräche mit Software-Anbieterfirmen zeigen, dass der Wechsel zu Passar zuerst bei der Speditionsbranche vollzogen wird und in einem zweiten Schritt bei der Exportwirtschaft (heutige E-Dec-Nutzer). Die gemeinsame Planung und Vorbereitung der Transition findet im Rahmen der AG Software-Entwicklung statt.

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und BAZG-Vollzugsaufgabengesetz

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Totalrevision des Zollgesetzes sind aktuell zwei Vorlagen in parlamentarischer Beratung, die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr haben werden. Für die erste Vorlage zeichnet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verantwortlich, für die zweite das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Beide Ämter waren in die Erarbeitung beider Vorlagen involviert. Beide Vorlagen wurden von der Verwaltung so weit möglich und erforderlich aufeinander abgestimmt.

Die Teilrevision des MWSTG sieht Massnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft, Vereinfachungen, punktuelle Steuerreduktionen und eine Verbesserung der Betrugsbekämpfung vor. Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr vor allem von Bedeutung ist die so genannte Plattformbesteuerung. Lieferungen, die von elektronischen Plattformen ermöglicht werden, werden dabei neu diesen Plattformen zugeschrieben. D. h. die Plattformen werden aufgrund einer gesetzlich geschaffenen Fiktion steuerlich als Zwischenhändler betrachtet. Dies wird insbesondere dazu führen, dass ausländische Plattformen in der Schweiz steuerpflichtig werden, von Käufern in der Schweiz die Schweizer Mehrwertsteuer kassieren und an die ESTV abliefern müssen. Bei Einfuhren derartiger Lieferungen entrichtet die Plattform an Stelle des Lieferungsempfängers die Einfuhrsteuer. Dabei sieht die Vorlage des Bundesrates vor, dass den Plattformen das Verlagerungsverfahren offensteht. Als erstberatender Rat hat der Nationalrat beschlossen, das Verlagerungsverfahren ohne Einschränkungen allen Importeuren zu ermöglichen.

Mit der Totalrevision des Zollrechts werden keine materiellen Änderungen am MWST-Recht vorgenommen. Es sind jedoch terminologische und Verweisanpassungen notwendig. Diese werden mit Anhang 2 Ziffer 22 zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz; BAZG-VG) ins MWST-Recht eingefügt.

Bisher war die Einfuhrsteuerpflicht an die Zollschuldner gemäss Zollrecht geknüpft (Art. 51 Abs. 1 MWSTG). Mit den oben erwähnten, neu steuerpflichtig werdenden Plattformen entsteht ein neuer Kreis von Verfahrensbeteiligten, denen nach BAZG-VG nicht zwingend Pflichten obliegen (die also meist nicht «Zollschuldner» sind). Die bisherige Definition der Einfuhrsteuerpflicht mit Anknüpfung an den Zollschuldner ist daher nicht mehr möglich. Die einfuhrsteuerpflichtige Person («Importeur») muss neu im MWST-Recht selbst definiert werden. Dazu wird die bisher lediglich auf Stufe Verwaltungsrichtlinie existierende Definition des Importeurs materiell unverändert ins Gesetz übernommen und damit neu in Art. 51 MWSTG die einfuhrsteuerpflichtige Person definiert. Die bisher ebenfalls in Art. 51 enthaltenen Regelungen zu Solidarhaftung und Vertretung werden aus Platzgründen in einen neuen Artikel 51a verschoben.

Aktuell liegen die Vorlagen in den Händen des Parlaments. Über das Inkrafttreten wird zu gegebener Zeit der Bundesrat entscheiden. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten der beiden Vorlagen ist denkbar. Mittels Koordinationsbestimmungen ist auch ein gestaffeltes Inkrafttreten machbar.

LSVA III

Das heutige System zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) kommt Ende 2024 an seinem Lebensende und muss vollständig erneuert werden. Dies bietet die Chance zu einem Systemwechsel in Anlehnung an EETS. Auch im Inland soll das neue LSVA-Erhebungssystem offen und flexibel sein und Marktlösungen berücksichtigen. Die LSVA III modernisiert das Erhebungssystem, die Abgabenhöhe bleibt unverändert. Beim Systemwechsel entstehen auch keine Zusatzkosten für die Wirtschaft. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 die entsprechende Rechtsgrundlage [verabschiedet](#). Federführend ist die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF); auch hier ist der Nationalrat der Erstrat.

Die LSVA III sieht eine neue Aufgabenteilung analog EETS vor, bei der sich alle Akteure auf ihre Kernkompetenz fokussieren. Die Datenerfassung im Fahrzeug und auf der Strasse werden ausgelagert bzw. ausgeschrieben. Das BAZG bietet künftig keine dedizierten LSVA-Erfassungsgeräte mehr an und konzentriert sich auf die Zulassung der privaten Datenerfassungsanbieter, die Plausibilisierung der Daten und seine Kontrolltätigkeit.

Drei Erhebungsdienste werden angeboten. Neben dem bereits verfügbaren EETS (seit Januar 2021 für ausländische LKW produktiv, mit zwei zugelassenen Providern bereits 60'000 Fahrten im Monat, was einem Anteil von knapp 40% entspricht) werden zwei weitere Erfassungsdienste für Fahrzeuge angeboten: Der NETS (National Electronic Toll Service), welcher primär die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge bedienen soll, und der NMTS (National Manual Toll Service), welcher sich vor allem um ausländische Fahrzeuge ohne EETS richtet. Die NETS-Grundversorgung wird durch einen nationalen Anbieter erbracht. Eine entsprechende WTO-Ausschreibung läuft seit dem 16. August bis zum 22. November 2022. Der Erfassungsdienst NETS steht jedoch auch weiteren Anbietern offen, z.B. Fahrzeughaltern mit entsprechenden Datenaufzeichnungssystemen, Lieferanten von Telematik- oder Flottenmanagementsystemen und Fahrzeugherstellern.

Die Einführung der LSVA III erfolgt 2024. Die Systemumstellung muss nicht per Stichtag erfolgen, sondern innerhalb eines Jahres.

Pilotprojekt Stabio/Chiasso

Im Tessin finden zwei Pilotprojekte statt, die für DaziT wegweisend sind. In Stabio / Gaggiolo können Warensendungen seit dem 5. September 2022 eine präferenzielle Spur in beiden Verkehrsrichtungen nutzen, wenn die Apps Activ oder Periodic eingesetzt werden. In Chiasso / Ponte Chiasso wird ab Anfang Oktober auf den Laufzettel für sämtliche NCTS Sendungen in Richtung Italien-Schweiz verzichtet, ebenfalls unter Voraussetzung, dass die Apps Activ oder Periodic genutzt werden. Sofern die LKW die LSVA ebenfalls elektronisch entrichten (EETS oder Emotach) können sie die neu eingerichtete Schnellspur nutzen. Der Grenzprozess wird dadurch spürbar beschleunigt.

Die Pilotprojekte zeigen das Zusammenspiel der einzelnen DaziT-Vorhaben (Transportanmeldung und automatische Aktivierung, automatische Erhebung der LSVA, präferenzielle Spur, internationale Abstimmung). Die Pilotprojekte dienen als Grundlage für weitere Gespräche mit den übrigen Nachbarstaaten der Schweiz sowie auch mit weiteren Bundesstellen (ASTRA, BBL) zum Thema Verkehrssteuerung.

Involvierung Wirtschaft / Arbeitsgruppen

AG Software-Entwicklung: Die Zusammenarbeit wurde intensiviert. Die Version 0.7 der technischen Dokumentation wurde auf der neuen Confluence-Plattform publiziert. Zwei Workshops finden Ende September und Mitte Oktober statt.

AG Vorteile für Verfahrensbeteiligte: Zwei Workshops haben stattgefunden. Die geplanten Vereinfachungen inkl. Bedingungen wurden gespiegelt. Dabei konnten offene Fragen geklärt und zusätzliche Inputs aufgenommen werden. Die Teilnehmer haben den Nutzen für die Wirtschaft bekräftigt. Dazu wurden erste Rückmeldungen zu den Prozessen und zum Entwurf der Verordnungen eingeholt; diese fliessen zur Präzisierung der Verordnungsentwürfe ein (insb. bei den Bedingungen).

AG ICS2 Release 2: Die verschiedenen Business Prozesse werden mit den Economic Operators (EO) implementiert. Das BAZG begleitet die EO für die Durchführung der Conformance-Tests mit der TAXUD ab Januar 2023. Ein Pilotbetrieb ist geplant ab Oktober 2022 (Swiss International / Cargo Logic). BAZG muss das System bis 1. März 2023 bereitstellen, die Economic Operator haben aber bis in den Herbst 2023 Zeit, um diesen zu nutzen.

AG Bahnverkehr: Nächster Termin findet Mitte November statt.

AG Mineralölsteuer und KMU-Pool: unverändert

Ausblick

Die nächsten Sitzungen der Begleitgruppe Wirtschaft finden an folgenden Daten statt, jeweils von 09:30 bis 12:00 Uhr (situativ vor Ort in Bern oder Skype): 28.11.2022, 09.03.2023, 12.06.2023, 18.09.2023 und 18.12.2023.

Isabelle Emmenegger
Stellvertretende Direktorin BAZG und Programmleiterin DaziT

Für das Protokoll
Nicolas Rion